



„Ein Geisterfahrer!“?

Bei der (*wohlwollenden*, mit großem Lob verbundenen) Rezension meiner Habilitationsschrift hat *Werner Beulke* (vor über 20 Jahren) festgestellt, dass hier ein "Geisterfahrer" unterwegs sei.

An dieser Fahrtrichtung hat sich bis heute nichts geändert. Die zwischenzeitliche langjährige Forschungs- und Lehrtätigkeit hat mich vielmehr nachdrücklich in der Ansicht bestätigt, dass nicht *ich* falsch fahre, sondern die anderen einer falschen Beschilderung (insbesondere durch idealistische Philosophie, Teleologie und Hermeneutik) gefolgt sind. Die daraus entstandenen verschiedenen Richtungen betreffen weniger die Befunde, die sich bei einer kritischen Analyse der entstandenen Situation ergeben, sondern die offene Frage, wie man aus der verfahrenen Lage unfallfrei herauskommt.

Für die Strafrechtslehre kann ich das mit dem Strafgesetzbuch in der Hand leicht belegen.

Für die Wissenschaftslehre und die Allgemeine Rechtslehre können sich meine empirischen, realistischen Lehren auf den Ansatz von Immanuel Kant stützen:

"Daß alle menschliche Erkenntnis mit der Erfahrung anfangt, daran ist gar kein Zweifel".

Und:

"Die Existenz der Sachen zu bezweifeln, ist mir niemals in den Sinn gekommen".

Daraus ergibt sich bei konsequenter Durchführung eine radikale Absage nicht nur an die idealistische Philosophie: "Sie hat failliert, weil dieser ganze Geschäftszweig darniederliegt" (Haym, 1857).

An die Stelle einer (weltanschaulichen) „Philosophie“ müssen in ihrer Reichweite zu Unrecht als "naturalistisch" bzw. "szientizistisch" unterschätzte einzelne wissenschaftliche Erkenntnisse und auf sie gestützte realistische Lehren treten.

Diese Sätze gelten ohne jede Einschränkung auch für die Rechtswissenschaft.

Zuletzt geändert am: 16.04.2021 10:50

© Copyright: Prof. Dr. Gerhard Wolf Frankfurt (Oder)